



Verbandsgemeinde Maikammer

7. Änderung des Flächennutzungsplanes Teilbereiche OG Maikammer Teilbereiche OG Kirrweiler

**Genehmigungsfassung
14.01.2024**

Zusammenfassende Erklärung

BIT | STADT + UMWELT

BIT Stadt + Umwelt GmbH
Am Storrenacker 1 b • 76139 Karlsruhe
Telefon +49 721 96232-70
www.bit-stadt-umwelt.de • info@bit-stadt-umwelt.de

07MAI23011

Verbandsgemeinde Maikammer

7. Änderung des Flächennutzungsplans, Teilbereiche OG Maikammer und OG Kirrweiler

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis.....	1
1 Vorbemerkungen	3
2 Verfahrensablauf.....	3
3 Änderungsbereich 1, OG Maikammer: Sonderbaufläche für Photovoltaik-Freiflächenanlagen „In der Langen Bösgewanne“	5
3.1 Erfordernisse und Ziele der Flächennutzungsplanänderung.....	5
3.2 Berücksichtigung der Umweltbelange.....	5
3.3 Eingegangene Stellungnahmen mit umweltrelevantem Hintergrund.....	6
3.3.1 Frühzeitige Beteiligung (§§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB)	6
3.3.2 Öffentliche Auslegung (§§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB)	7
3.3.3 Landesplanerische Stellungnahme vom 12.04.2024.....	7
3.4 Planungsalternativen	8
4 Änderungsbereich 2, OG Maikammer: Buswendeschleife im Bereich „Im Loch“	9
4.1 Erfordernisse und Ziele der Flächennutzungsplanänderung.....	9
4.2 Berücksichtigung der Umweltbelange.....	9
4.3 Eingegangene Stellungnahmen mit umweltrelevantem Hintergrund.....	10
4.3.1 Frühzeitige Beteiligung (§§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB)	10
4.3.2 Öffentliche Auslegung (§§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB)	11
4.3.3 Landesplanerische Stellungnahme vom 12.04.2024.....	11
4.4 Planungsalternativen	12
5 Änderungsbereich 4, Ortsgemeinde Kirrweiler: Sonderbaufläche für Photovoltaik-Freiflächenanlage „Im obern Ried“	13
5.1 Erfordernisse und Ziele der Flächennutzungsplanänderung.....	13
5.2 Berücksichtigung der Umweltbelange.....	13
5.3 Eingegangene Stellungnahmen mit umweltrelevantem Hintergrund.....	14
5.3.1 Frühzeitige Beteiligung (§§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB)	14
5.3.2 Öffentliche Auslegung (§§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB)	16
5.3.3 Landesplanerische Stellungnahme vom 12.04.2024.....	16
5.4 Planungsalternativen	17
6 Änderungsbereich 5: Sonderbaufläche für Photovoltaik-Freiflächenanlagen „In den Hartwiesen-Äckern (Süd)“	18
6.1 Erfordernisse und Ziele der Flächennutzungsplanänderung.....	18

6.2	Berücksichtigung der Umweltbelange.....	18
6.3	Eingegangene Stellungnahmen mit umweltrelevantem Hintergrund.....	19
6.3.1	Frühzeitige Beteiligung (§§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB)	19
6.3.2	Öffentliche Auslegung (§§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB)	20
6.3.3	Landesplanerische Stellungnahme vom 12.04.2024.....	20
6.4	Planungsalternativen	21
7	Änderungsbereich 3: Nachrichtliche Übernahme; Genehmigter Wanderparkplatz	22
7.1	Erfordernisse und Ziele der Flächennutzungsplanänderung	22
7.2	Eingegangene Stellungnahmen mit umweltrelevantem Hintergrund.....	22
7.2.1	Frühzeitige Beteiligung (§§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB)	22
7.2.2	Öffentliche Auslegung (§§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB)	22
7.2.3	Landesplanerische Stellungnahme vom 12.04.2024.....	23
8	Vormalig Änderungsbereich 5, OG Kirrweiler: Sonderbaufläche für Agri-Photovoltaikanlage „Hundert Morgen“ (entfällt).....	24
8.1	Erfordernisse und Ziele der Flächennutzungsplanänderung	24
8.2	Berücksichtigung der Umweltbelange.....	24
8.3	Eingegangene Stellungnahmen mit umweltrelevantem Hintergrund.....	25
8.3.1	Frühzeitige Beteiligung (§§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB)	25
8.3.2	Öffentliche Auslegung (§§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB)	26
8.3.3	Landesplanerische Stellungnahme vom 12.04.2024.....	27
8.4	Planungsalternativen	28
8.5	Herausnahme der Fläche	28
9	Vormalig Teil des Änderungsbereiches: Sonderbaufläche für Photovoltaik-Freiflächenanlagen „In den Hartwiesen-Äckern“ (Nördliches Teilstück - entfällt)	29
9.1	Erfordernisse und Ziele der Flächennutzungsplanänderung	29
9.2	Berücksichtigung der Umweltbelange.....	29
9.3	Eingegangene Stellungnahmen mit umweltrelevantem Hintergrund.....	30
9.3.1	Frühzeitige Beteiligung (§§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB)	30
9.3.2	Öffentliche Auslegung (§§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB)	31
9.3.3	Landesplanerische Stellungnahme vom 12.04.2024.....	32
9.4	Planungsalternativen	32
9.5	Herausnahme der Fläche	32

1 Vorbemerkungen

Gemäß § 10a BauGB ist der Flächennutzungsplanänderung eine zusammenfassende Erklärung beizufügen, in der die Berücksichtigung von Umweltbelangen in der Planung sowie die Behandlung von Stellungnahmen mit umweltrelevantem Hintergrund dargelegt wird.

Gemäß § 1 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) haben Gemeinden Bauleitpläne aufzustellen, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist.

Im Verlauf des Verfahrens wurde die Entscheidung getroffen zwei Änderungsbereiche aus der 7. Änderung des Flächennutzungsplanes aufgrund eingegangener Stellungnahmen vorläufig zu entfernen. Mit der vorliegenden Änderung des Flächennutzungsplanes werden die planungsrechtlichen Voraussetzungen für nun insgesamt 5 Vorhaben geschaffen. Die Änderungsbereiche liegen in den Ortsgemeinden Maikammer und Kirrweiler.

Änderungsbereiche in der Ortsgemeinde Maikammer:

- Ausweisung einer Sonderbaufläche für Photovoltaik-Freiflächenanlagen im Bereich „In der Langen Bösgewanne“ (auf Gemarkung Maikammer und Gemarkung Kirrweiler).
- Ausweisung einer Buswendeschleife im Bereich „Im Loch“.
- Nachrichtliche Übernahme: Ausweisung eines bereits genehmigten Wanderparkplatzes.

Änderungsbereiche in der Ortsgemeinde Kirrweiler:

- Ausweisung einer Sonderbaufläche für Freiflächen-Photovoltaikanlagen im Bereich „Im obern Ried“.
- Ausweisung einer Sonderbaufläche für Freiflächen-Photovoltaikanlagen im Bereich „In der langen Bösgewanne“ (auf Gemarkung Maikammer und Gemarkung Kirrweiler).
- Ausweisung einer Sonderbaufläche für Freiflächen-Photovoltaikanlagen im Bereich „In den Hartwiesen-Äckern“ (südliches Teilstück).

Änderungsbereiche in der Ortsgemeinde Kirrweiler, die aus der Änderung aufgrund eingegangener Stellungnahmen herausgenommen wurden:

- Ausweisung einer Sonderbaufläche für Agri-Photovoltaik im Bereich „Hundert Morgen“.
- Ausweisung einer Sonderbaufläche für Freiflächen-Photovoltaikanlagen im Bereich „In den Hartwiesen-Äckern“ (nördliches Teilstück).

2 Verfahrensablauf

Die Verbandsgemeinde Maikammer hat am 30.03.2023 in öffentlicher Sitzung die 7. Änderung des Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde Maikammer beschlossen und diesen am 24.04.2021 im Nachrichtenblatt öffentlich bekannt gemacht.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB fand vom 02.06.2023 bis zum 03.07.2023 in Form einer Auslegung der Planunterlagen statt. Mit Schreiben vom 25.05.2023 wurde den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB bis zum 03.07.2023 Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Über die im Zuge der frühzeitigen Beteiligung eingegangenen Stellungnahmen hat der Gemeinderat am

28.09.2023 beraten und die Annahme des Planentwurfs beschlossen. Den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange wurde mit Schreiben vom 02.10.2023 das Ergebnis des Ratsbeschlusses mitgeteilt.

In der Gemeinderatssitzung am 28.09.2023 wurde auch der Beschluss zur öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB gefasst. Die Auslegung erfolgte nach Veröffentlichung am 06.10.2023 vom 13.10.2023 bis zum 13.11.2023. Die Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB erfolgte mit Schreiben vom 05.10.2023 mit der Bitte um Stellungnahme bis zum 13.11.2023. Über die im Zuge der öffentlichen Auslegung eingegangenen Stellungnahmen hat der Gemeinderat am 31.10.2024 beraten. Gleichzeitig wurde in dieser Sitzung der Festsetzungsbeschluss gefasst. Den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange wurde mit Schreiben vom 18.11.2024 das Ergebnis des Ratsbeschlusses mitgeteilt.

Die Zustimmung der Gemeinden gemäß § 67 Abs. 2 GemO erfolgte am 22.10.2024 in Maikammer, am 23.10.2024 in Kirrweiler und am 28.10.2024 in St. Martin.

Die Beschlussfassung gemäß § 6 Abs. 6 BauGB erfolgte am 12.12.2024.

Mit der ortsüblichen Bekanntmachung erlangt die 7. Änderung des Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde Maikammer Rechtswirksamkeit.

3 **Änderungsbereich 1, OG Maikammer: Sonderbaufläche für Photovoltaik-Freiflächenanlagen „In der Langen Bösgewanne“**

3.1 **Erfordernisse und Ziele der Flächennutzungsplanänderung**

Die Firma Tenneco, welche ihren Firmensitz in Edenkoben hat, möchte einen Großteil ihrer Gebäude und Werkshallen mit Photovoltaikanlagen bestücken. Zusätzlich dazu soll nördlich des LKW-Parkplatzes auf einer Ausgleichsfläche eine Freiflächen-Photovoltaikanlage umgesetzt werden. Diese Ausgleichsfläche befindet sich auf der Gemarkung Maikammer und der Gemarkung Kirrweiler.

Die geplante Änderung des Flächennutzungsplans betrifft eine Fläche von etwa 0,34 ha. Diese war bisher als geplante gewerbliche Baufläche ausgewiesen. Mit der Änderung soll die Fläche künftig als geplante Sonderbaufläche für Photovoltaik-Freiflächenanlagen ausgewiesen werden, um eine nachhaltige Nutzung und die Förderung erneuerbarer Energien zu ermöglichen.

3.2 **Berücksichtigung der Umweltbelange**

Mit dem Europarechtsanpassungsgesetz Bau (EAG Bau 2004) ist die Umweltprüfung als umfassendes Prüfverfahren für grundsätzlich alle Bauleitplanverfahren eingeführt worden. Die Ergebnisse der Umweltprüfung werden im Umweltbericht, einem gesonderten Teil der Begründung zur Flächennutzungsplanänderung, dokumentiert.

Das Schutzgut *Fläche* wird durch die Überdeckung von Boden und Lebensraum beeinträchtigt, jedoch bleibt ein großer Teil der Fläche unter den Modulen unversiegelt. Die Auswirkungen werden durch Maßnahmen wie die Begrenzung der Versiegelung auf ein Minimum und durch luftfilternde Gehölzpflanzungen ausgeglichen.

Das Schutzgut *Luft und Klima* erfährt geringe Beeinträchtigungen. Die Fläche liegt in einem Kaltluftentstehungsgebiet, dessen Funktion durch die Maßnahme zwar verringert, jedoch nicht vollständig unterbunden wird. Durch Vermeidung von Versiegelungen und die Erhaltung von Grünflächen unter den Modulen kann die Beeinträchtigung minimiert werden.

Das Schutzgut *Boden* wird nur geringfügig beeinträchtigt, da die Konstruktionen punktuell im Boden verankert werden. Bodenverluste bleiben minimal, und Maßnahmen wie der schonende Umgang mit Boden während der Bauarbeiten und die Vermeidung unnötiger Versiegelungen tragen dazu bei, die Auswirkungen zu minimieren. Dennoch verbleibt ein nicht ausgleichbares Defizit, da Boden ein nicht regenerierbares Gut ist.

Für das Schutzgut *Wasser* wird durch die geringe Versiegelung offener Bodenflächen eine leicht verringerte Grundwasserneubildung erwartet. Der Einsatz wasserdurchlässiger Beläge und die Versickerung von unbelastetem Niederschlagswasser innerhalb des Plangebietes dienen der Minimierung der Auswirkungen.

Das Schutzgut *Flora und Fauna* ist durch die Nutzung als bisherige Ausgleichsfläche von Bedeutung. Der Eingriff wird als mittel bewertet, da es zu Verlusten von Vegetationsstandorten und Störungen angrenzender Lebensräume kommen kann. Maßnahmen wie die Entwicklung der Fläche zu extensivem Grünland, die landschaftsgerechte Eingrünung sowie spezielle Zaunkonzepte zur Vermeidung von Barrierewirkungen tragen zur Minimierung der Eingriffe bei.

Das Schutzgut *Landschaftsbild* wird geringfügig beeinträchtigt, da die PV-Anlage flächenmäßig klein bleibt und sich mit einer begrenzten Modulhöhe von 2,50 m gut in das Umfeld einfügt. Neupflanzungen und eine Durchgrünung des Gebietes helfen, visuelle Beeinträchtigungen zu minimieren.

Auf das Schutzgut *Mensch* sind keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten. Ebenso erfährt das Schutzgut *Kultur- und Sachgüter* keine relevanten Einschränkungen. Eventuelle Kleindenkmäler wie Grenzsteine sind zu berücksichtigen und dürfen nicht entfernt werden.

Unter Beachtung der weiteren für die verbindliche Bauleitplanung empfohlenen Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen kann der Eingriff in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild voraussichtlich ausgeglichen werden. Die Ermittlung des konkreten Ausgleichsbedarfs erfolgt im weiteren Verfahren. Die Ermittlung des Ausgleichsbedarfs liegt zur Offenlage vor.

3.3 Eingegangene Stellungnahmen mit umweltrelevantem Hintergrund

3.3.1 Frühzeitige Beteiligung (§§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB)

Seitens der Träger öffentlicher Belange sowie sonstiger Behörden gingen im Zuge der frühzeitigen Beteiligung folgende Stellungnahmen mit umweltrelevantem Hintergrund ein:

- Der LBM - Speyer hat im Rahmen seiner Stellungnahme auf die Einhaltung der Bauverbotszone sowie die Blendwirkung aufmerksam gemacht.
- Die Untere Naturschutzbehörde hat darauf aufmerksam gemacht, dass es sich bei dem Plangebiet um eine Ausgleichsfläche handelt und die Fläche somit ökologisch einen höheren Wert hat. Ein Flächentausch und eine FFH-Vorprüfung wurden daher angeraten.
- Die Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz stellt fest, dass das Gebiet bereits als gewerbliche Baufläche ausgewiesen ist und somit eine Nutzung durch PV-Freiflächenanlagen prinzipiell möglich sei.
- Die SGD-Süd weist darauf hin, dass es zu Auswirkungen bei Starkregenereignissen kommen kann. Diese sind näher zu betrachten.

Seitens der Öffentlichkeit gingen im Zuge der frühzeitigen Beteiligung keine Stellungnahme mit umweltrelevantem Hintergrund ein.

In seiner öffentlichen Sitzung am 28.09.2023 hat der Gemeinderat diese Stellungnahmen wie folgt behandelt:

- In Bezug auf die Stellungnahme des LBM - Speyer wurden Restriktionen unter dem Punkt 3.5 aufgenommen.
- In Bezug auf die Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde wird darauf hingewiesen, dass keine Alternativflächen zur Verfügung stehen. Im Rahmen der Eingriff-/Ausgleichsbilanzierung (Bebauungsplanverfahren) wird der genaue Kompensationsbedarf ermittelt. Die Forderung nach FFH-Vorprüfung wurde zurückgewiesen, da sich das FFH-Gebiet in ca. 200 Metern Entfernung befindet und durch die Bahnlinie eine zusätzliche Barriere besteht.

- Gegenüber der Landwirtschaftskammer wird klargestellt, dass die Ausweisung einer Sonderbaufläche für PV-Anlagen zur Rechtssicherheit notwendig ist, da die Zulässigkeit in Gewerbeflächen unterschiedlich ausgelegt wird.
- Berücksichtigung der Anregungen der SGD-Süd in den nachfolgenden Bebauungsplanverfahren.

3.3.2 Öffentliche Auslegung (§§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB)

Seitens der Träger öffentlicher Belange sowie sonstiger Behörden gingen im Zuge der öffentlichen Auslegung folgende Stellungnahmen mit umweltrelevantem Hintergrund ein:

- Die SGD-Süd weist darauf hin, dass die Stellungnahme im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung weiterhin ihre Gültigkeit behält. Darüber hinaus wird erneut darauf hingewiesen, die mind. 10 Meter breite Abstandsfläche zu den Gewässern und Gräben zu gewährleisten und dass sich zum Punkt „Auffüllungen im Rahmen von Erschließungen“ Ergänzungen ergeben haben.
- Der LBM - Speyer hält an seiner Stellungnahme zur frühzeitigen Beteiligung und den darin von uns getätigten Äußerungen fest.
- Die Generaldirektion Kulturelles Erbe (Außenstelle Speyer) bittet darum ihre Belang ebenfalls in der Zusammenfassung unter Ziffer 3.7 aufzunehmen.
- Die Kreisverwaltung weist in ihrer Stellungnahme darauf hin, dass Äußerungen der unteren Landesplanungsbehörde im Rahmen der landesplanerischen Stellungnahme erfolgen.

Seitens der Öffentlichkeit gingen im Zuge der öffentlichen Auslegung keine Stellungnahme mit umweltrelevantem Hintergrund ein.

In seiner öffentlichen Sitzung am 31.10.2024 hat der Gemeinderat diese Stellungnahmen wie folgt behandelt:

- Berücksichtigung der Anregungen der SGD-Süd in den nachfolgenden Bebauungsplanverfahren.
- Die Stellungnahme des LBM - Speyer wird zur Kenntnis genommen.
- In Bezug auf die Stellungnahme der Generaldirektion Kulturelles Erbe (Außenstelle Speyer) wird den die Belange ebenfalls in der Zusammenfassung der Restriktionen aufgenommen.
- Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Äußerungen der unteren Landesplanungsbehörde zum Vorhaben im Rahmen der landesplanerischen Stellungnahme erfolgen.

3.3.3 Landesplanerische Stellungnahme vom 12.04.2024

- Der Regionalverband Rhein-Neckar geht in seiner Stellungnahme darauf ein, dass die Fläche nur bedingt den regionalplanerischen Grundsätze zu den präferierten Standorten von PV-Freiflächenanlagen einhält und nennt mögliche Einschränkungen des Landschaftsbildes, die kritisch gesehen werden.
- Die untere Naturschutzbehörde erklärt in ihrer Stellungnahme, dass es sich bei der Fläche „In der langen Bösgewanne“ um eine Ausgleichsfläche mit Kompensationsziel „Streuobst“ und somit um eine ökologisch hochwertige Fläche handelt. Eine flächeninterne Kompensation ist

daher voraussichtlich nicht möglich, wodurch externe Kompensationsflächen erforderlich werden.

- Der LBM - Speyer weist in seiner Stellungnahme auf die Bauverbotszone der Landesstraße sowie auf eine neue Pendler-Radrouten Neustadt-Landau hin, die sich aktuell in der Planung befindet. Negative Auswirkungen auf die Verkehrsteilnehmer der L 516 und K 6 sind mit geeigneten Mitteln dauerhaft auszuschließen.
- Die SGD-Süd macht darauf aufmerksam, dass das Niederschlagswasserbewirtschaftungssystem unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse unter Berücksichtigung über die Systemgrenzen hinaus zu entwickeln/anzupassen ist.

3.4 Planungsalternativen

Im Rahmen der Potenzialflächenanalyse wurde das gesamte Gebiet der Verbandsgemeinde Maikammer auf seine Eignung für PV-Freiflächenanlagen untersucht. Bei der Bewertung der Flächen wurden die Vorgaben des LEP IV berücksichtigt. Die im Rahmen dieser FNP-Änderung behandelten Flächen sind unter Berücksichtigung aller Kriterien die am besten geeigneten Flächen im Gebiet der VG-Maikammer.

4 **Änderungsbereich 2, OG Maikammer: Buswendeschleife im Bereich „Im Loch“**

4.1 **Erfordernisse und Ziele der Flächennutzungsplanänderung**

Zur Erschließung des Gymnasiums der Stadt Edenkoben, welches sich auf Gemarkung der Gemeinde Maikammer befindet, beabsichtigt die Stadt Edenkoben die rückwärtige Erschließung von Süden her über die Luitpoldstraße in Form einer Buswendeschleife.

Zu diesem Zweck ist die Aufstellung des Bebauungsplans „Luitpoldstraße – Teilbereich Maikammer“ vorgesehen, den die Gemeinde Maikammer kraft ihrer Planungshoheit betreibt.

Der in Rede stehende Bereich befindet sich im Süden der Ortslage Maikammer nördlich der Sport- und Freizeitanlage sowie östlich des Gymnasiums Edenkoben.

Parallel hierzu ist die Änderung des Flächennutzungsplans der Verbandsgemeinde Maikammer erforderlich. Die Änderung umfasst die Neuausweisung einer Straßenverkehrsfläche, die bisher als Fläche für die Landwirtschaft ausgewiesen ist.

Die geplante Änderung des Flächennutzungsplans betrifft eine Fläche von ca. 1,5 ha. Diese war bisher als landwirtschaftliche Nutzfläche sowie als geplante Straße ausgewiesen und wurde vorwiegend landwirtschaftlich genutzt bzw. war als Brachfläche mit Gehölzbestand vorhanden. Im Rahmen der Änderung soll die Fläche künftig als geplante Straßenbaufläche für eine Buswendeschleife sowie als geplante Straße ausgewiesen werden. Ziel der Anpassung ist die Verbesserung der verkehrlichen Infrastruktur und die Schaffung eines funktionalen Wende- und Haltebereichs für den öffentlichen Personennahverkehr.

4.2 **Berücksichtigung der Umweltbelange**

Mit dem Europarechtsanpassungsgesetz Bau (EAG Bau 2004) ist die Umweltprüfung als umfassendes Prüfverfahren für grundsätzlich alle Bauleitplanverfahren eingeführt worden. Die Ergebnisse der Umweltprüfung werden im Umweltbericht, einem gesonderten Teil der Begründung zur Flächennutzungsplanänderung, dokumentiert.

Das Schutzgut *Fläche* wird durch die Neuversiegelung unversiegelter Außenflächen mittelmäßig beeinträchtigt. Ein flächensparender Umgang mit Grund und Boden steht im Vordergrund, und Maßnahmen wie die Begrünung von Verkehrsrestflächen und der Erhalt vorhandener Gehölzstrukturen sollen die Auswirkungen minimieren.

Das Schutzgut *Luft und Klima* erfährt Beeinträchtigungen, da Freiflächen, die bisher zur Kaltluftentstehung beitragen, entfallen. Die Gehölzstrukturen als Frischluftproduzenten werden reduziert, und es treten vermehrt Schadstoffimmissionen durch den Busverkehr auf. Maßnahmen wie die Begrünung unversiegelter Flächen und die Vermeidung unnötiger Versiegelungen tragen zur Minimierung bei. Die Beeinträchtigungen können jedoch als gering eingestuft werden.

Das Schutzgut *Boden* wird stark beeinträchtigt, da wertvoller Oberboden durch die Neuversiegelung verloren geht. Dies führt zu einem Verlust der Bodenfunktionen. Der Eingriff kann durch Maßnahmen wie den schonenden Umgang mit Boden während der Bauarbeiten, die Wiederverwendung des Oberbodens und die Anlage wasserdurchlässiger Flächen gemindert, jedoch nicht vollständig ausgeglichen werden.

Das Schutzgut *Wasser* wird durch die Versiegelung der Fläche mäßig beeinträchtigt, was zu einer Verringerung der Versickerungsquote und Grundwasserneubildung führt. Maßnahmen wie die Versickerung von unbelastetem Niederschlagswasser und die Verwendung wasserdurchlässiger Beläge sollen die Auswirkungen minimieren.

Das Schutzgut *Flora und Fauna* ist aufgrund der Strukturvielfalt der Brachfläche und ihrer Bedeutung als Lebens- und Nahrungsraum mittelmäßig beeinträchtigt. Es kommt zu einem Verlust von Vegetationsstandorten, Lebensräumen und einer Veränderung faunistischer Funktionsbeziehungen durch die Barrierewirkung der Verkehrsanlagen. Maßnahmen wie artenschutzrechtliche Überprüfungen, zeitlich eingeschränkte Rodungen und die Neupflanzung von Gehölzstrukturen sollen die Beeinträchtigungen ausgleichen.

Das Schutzgut *Landschaftsbild* wird durch den Verlust von Gehölzpflanzungen und die Errichtung der Buswendeschleife geringfügig beeinträchtigt. Das Landschaftsbild bleibt durch gezielte Eingrünungen des Gebiets und Neupflanzungen jedoch weitgehend erhalten, sodass keine Defizite verbleiben.

Für das Schutzgut *Mensch* sind keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten, da die Verkehrs- und Schadstoffbelastung nur geringfügig ansteigt. Das Schutzgut *Kultur- und Sachgüter* erfährt ebenfalls keine erheblichen Einschränkungen. Eventuelle Kleindenkmäler wie Grenzsteine sollen während der Bauarbeiten erhalten und geschützt werden.

Zusammenfassend wird festgestellt, dass die durch die Maßnahme hervorgerufenen Beeinträchtigungen durch vorgeschlagene Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen auf ein akzeptables Maß reduziert werden können. Die Ermittlung des konkreten Ausgleichsbedarfs erfolgt im nachfolgenden Bebauungsplanverfahren.

4.3 Eingegangene Stellungnahmen mit umweltrelevantem Hintergrund

4.3.1 Frühzeitige Beteiligung (§§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB)

- Das Landesamt Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz empfiehlt, eine objektbezogene Baugrunduntersuchung, um potenzielle Risiken im Baugrund zu bewerten.
- Die Untere Wasserbehörde macht darauf aufmerksam, dass ein 5 m breiter Gewässerrandstreifen entlang des Riedgrabens freizuhalten ist.
- Die SGD-Süd (Regionalstelle Wasser-, Abfallwirtschaft, Bodenschutz) stellt fest, dass die Errichtung oder Erweiterung baulicher Anlagen innerhalb der 10 m-Zone Gewässer III. Ordnung neben der baurechtlichen Genehmigung auch der wasserrechtlichen Genehmigung nach § 31 LWG bedürfen. Darüber hinaus wird darauf hingewiesen, dass es zu Auswirkungen bei Starkregenereignissen kommen kann. Diese sind näher zu betrachten.

Die SGD-Süd weist weiterhin darauf hin, dass sich innerhalb des Plangebietes eine Ablagerungsstelle (Müllplatz, betrieben von 1965-1970) befindet. Die Ablagerung wird als altlastenverdächtig eingestuft.

Seitens der Träger öffentlicher Belange sowie sonstiger Behörden gingen im Zuge der frühzeitigen Beteiligung folgende Stellungnahmen mit umweltrelevantem Hintergrund ein:

Seitens der Öffentlichkeit gingen im Zuge der frühzeitigen Beteiligung keine Stellungnahme mit umweltrelevantem Hintergrund ein.

In seiner öffentlichen Sitzung am 28.09.2023 hat der Gemeinderat diese Stellungnahmen wie folgt behandelt:

- Die Stellungnahme des Landesamtes Geologie und Bergbau, wird zur Kenntnis genommen. Berücksichtigung findet der Hinweis auf Ebene der nachfolgenden Bebauungsplanverfahren.
- Aufnahme Anregung der Unteren Wasserbehörde in dem die Restriktion in der Begründung aufgenommen wurde.
- Die Stellungnahme der SGD-Süd, wird zur Kenntnis genommen. Die Hinweise werden im nachfolgenden Bebauungsplanverfahren aufgenommen.

4.3.2 Öffentliche Auslegung (§§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB)

Seitens der Träger öffentlicher Belange sowie sonstiger Behörden gingen im Zuge der öffentlichen Auslegung folgende Stellungnahmen mit umweltrelevantem Hintergrund ein:

- Die SGD-Süd weist darauf hin, dass die Stellungnahme im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung weiterhin ihre Gültigkeit behält. Darüber hinaus wird erneut darauf hingewiesen, die mind. 10 Meter breite Abstandsfläche zu den Gewässern und Gräben zu gewährleisten und dass sich zum Punkt „Auffüllungen im Rahmen von Erschließungen“ Ergänzungen ergeben haben.
- Die Kreisverwaltung weist in ihrer Stellungnahme darauf hin, dass Äußerungen der unteren Landesplanungsbehörde im Rahmen der landesplanerischen Stellungnahme erfolgen.

Seitens der Öffentlichkeit gingen im Zuge der öffentlichen Auslegung keine Stellungnahme mit umweltrelevantem Hintergrund ein.

In seiner öffentlichen Sitzung am 31.10.2024 hat der Gemeinderat diese Stellungnahmen wie folgt behandelt:

- Berücksichtigung der Anregungen der SGD-Süd in den nachfolgenden Bebauungsplanverfahren.
- Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Äußerungen der unteren Landesplanungsbehörde zum Vorhaben im Rahmen der landesplanerischen Stellungnahme erfolgen.

4.3.3 Landesplanerische Stellungnahme vom 12.04.2024

- Die untere Wasserbehörde gibt an, dass sich der Änderungsbereich in der Nähe eines Gewässers III. Ordnung (Riedgraben) befindet. Daher ist längs des Gewässers ein mindestens 5 m breiter Geländestreifen zur Erhaltung und Förderung der biologischen Wirksamkeit des Gewässers und seiner Ufer von jeglichen Eingriffen, mit Ausnahme der Gewässerpflege, freizuhalten.
- Die SGD-Süd macht darauf aufmerksam, dass das Niederschlagswasserbewirtschaftungssystem unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse unter Berücksichtigung über die Systemgrenzen hinaus zu entwickeln/anzupassen ist. Darüber hinaus führt sie aus, dass der

Änderungsbereich umweltrelevante Flächen enthält, die im Bodenschutzkataster erfasst sind. Ihre Berücksichtigung im Bauleitplan-verfahren notwendig.

4.4 Planungsalternativen

Für die Buswendeschleife besteht die Standortanforderung in der Nähe der bestehenden Gemeinbedarfsflächen und der angrenzenden Infrastruktur zu liegen. Daher konnte keine geeignete Alternativfläche gefunden werden, die den verkehrlichen und städtebaulichen Anforderungen gleichermaßen gerecht wird. Eine Nichtumsetzung der Planung würde zudem die angestrebte Verbesserung der Verkehrsinfrastruktur und die Optimierung des öffentlichen Personennahverkehrs im Bereich Edenkoben erheblich beeinträchtigen.

5 **Änderungsbereich 4, Ortsgemeinde Kirrweiler: Sonderbaufläche für Photovoltaik-Freiflächenanlage „Im obern Ried“**

5.1 **Erfordernisse und Ziele der Flächennutzungsplanänderung**

Die Gemeinde Kirrweiler strebt im Rahmen einer „klimaneutralen Gemeinde“ ebenfalls einen verstärkten Einsatz von erneuerbaren Energieformen an. Dafür hat sie am 22.02.2020 einen Gemeinderatsbeschluss gefasst, der die Gemeinde verpflichtet, die Ortsentwicklung an 10 Indikatoren unter dem Titel „Zukunftsdorf“ auszurichten. Ein Punkt sieht vor, das Dorf mit erneuerbaren Energieträgern zu versorgen. Da Photovoltaikanlagen nur in einem Bereich von 200 m entlang von Autobahnen und Bahntrassen privilegiert sind, wird für die Realisierung großflächiger Anlagen grundsätzlich die Aufstellung eines Bebauungsplanes erforderlich. Daher hat sich die Ortsgemeinde Kirrweiler beschloss den Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan „Im obern Ried“, sowie die gleichzeitige Änderung des Flächennutzungsplanes in die Wege zu leiten.

Aufgrund der Größe der geplanten Photovoltaik-Freiflächenanlage von über 3 ha wurde eine vereinfachte raumordnerische Prüfung gemäß § 18 des Landesplanungsgesetzes von Rheinland-Pfalz (LPIG) in Verbindung mit einem Zielabweichungsverfahren durchgeführt. Das ZAV wurde nach § 17 Abs. 9 LPIG mit der vereinfachten raumordnerischen Prüfung verbunden und in diese integriert. Ein positiver Bescheid der SGD Süd vom Juni 2023 liegt zwischenzeitlich vor.

Die geplante Änderung des Flächennutzungsplans betrifft eine Fläche von ca. 4,4 ha, die bisher als landwirtschaftliche Nutzfläche ausgewiesen war. Die bisherige Nutzung umfasste teilweise den Maisanbau sowie eine extensive Grünlandnutzung. Künftig soll die Fläche als geplante Sonderbaufläche für Photovoltaik-Freiflächenanlagen dargestellt werden. Ziel dieser Änderung ist die Förderung der erneuerbaren Energien durch die Nutzung der Fläche für eine umweltfreundliche Energieerzeugung. Durch die Umwidmung wird eine nachhaltige Nutzung der Fläche angestrebt, die zur Energiewende beiträgt und gleichzeitig den Eingriff in die Naturpotenziale durch Ausgleichs- und Begrünungsmaßnahmen minimiert.

5.2 **Berücksichtigung der Umweltbelange**

Mit dem Europarechtsanpassungsgesetz Bau (EAG Bau 2004) ist die Umweltprüfung als umfassendes Prüfverfahren für grundsätzlich alle Bauleitplanverfahren eingeführt worden. Die Ergebnisse der Umweltprüfung werden im Umweltbericht, einem gesonderten Teil der Begründung zur Flächennutzungsplanänderung, dokumentiert.

Das Schutzgut *Fläche* wird durch die Errichtung der PV-Anlagen aufgewertet, da die bisherige intensive landwirtschaftliche Nutzung in extensives Grünland überführt wird. Die flächensparende Konstruktion der Module reduziert Neuversiegelungen auf ein Minimum, wobei lediglich eine Verschattung durch die Modulreihen entsteht. Die Fläche grenzt im Norden an Weinbauflächen, im Süden an den Riedgraben mit seiner begleitenden Vegetation und im Westen an die Autobahn A65.

Das Schutzgut *Luft und Klima* erfährt nur geringe Beeinträchtigungen. Die geplante extensive Grünlandnutzung trägt weiterhin zur Kaltluftproduktion bei, und die Auswirkungen der Modulüberbauung auf den Wärme- und Wasserhaushalt sind marginal. Die Nähe zur Autobahn A65 führt bereits zu einer Vorbelastung der Luftqualität.

Das Schutzgut *Boden* wird durch die punktuelle Versiegelung für die Fundamente der PV-Anlagen nur im mittleren Umfang beeinträchtigt. Die Bodenfunktionen bleiben größtenteils erhalten, und Maßnahmen wie die schonende Bodenbearbeitung und die Verwendung wasserdurchlässiger Wege minimieren den Eingriff. Dennoch ist ein sparsamer Umgang mit dem nicht regenerierbaren Schutzgut Boden erforderlich.

Das Schutzgut *Wasser* wird durch die geringe Versiegelung leicht beeinträchtigt, was zu einer moderaten Verringerung der Grundwasserneubildung führt. Maßnahmen wie die Versickerung von Niederschlagswasser und die Nutzung wasserdurchlässiger Beläge dienen der Minimierung des Eingriffs.

Das Schutzgut *Flora und Fauna* erfährt eine mittlere Beeinträchtigung durch den Verlust der ackerbaulich genutzten Vegetationsflächen. Die Umnutzung in artenreiches Grünland führt jedoch zu einer ökologischen Aufwertung, insbesondere durch die Förderung von Insekten und kleinen Wirbeltieren. Maßnahmen wie die Schaffung von Blühflächen, die Wiederherstellung von Nasswiesen und die Anlage von Laichgewässern am Riedgraben tragen zum Schutz und zur Entwicklung der Biodiversität bei.

Das Schutzgut *Landschaftsbild* wird durch die niedrigen Vertikalstrukturen der PV-Module nur geringfügig beeinträchtigt. Reflexionen und Spiegelungen könnten punktuell die qualitative Wahrnehmung der Landschaft beeinflussen. Durch eine Eingrünung des Gebiets und die Begrenzung der Modulhöhen auf 2,5 Meter wird der Eingriff minimiert.

Das Schutzgut *Mensch* erfährt keine wesentlichen Beeinträchtigungen.

Das Schutzgut *Kultur- und Sachgüter* ist nicht betroffen, da keine archäologischen Fundstellen im Plangebiet nachgewiesen sind. Eventuelle Kleindenkmäler wie Grenzsteine sollen während der Bauarbeiten erhalten und geschützt werden.

Zusammenfassend wird festgestellt, dass die geplanten Maßnahmen die Auswirkungen auf die Schutzgüter auf ein akzeptables Maß reduzieren und eine ökologische Aufwertung der Fläche durch extensive Grünlandnutzung ermöglichen. Die Ermittlung des konkreten Ausgleichsbedarfs erfolgt im nachfolgenden Bebauungsplanverfahren.

5.3 Eingegangene Stellungnahmen mit umweltrelevantem Hintergrund

5.3.1 Frühzeitige Beteiligung (§§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB)

Seitens der Träger öffentlicher Belange sowie sonstiger Behörden gingen im Zuge der frühzeitigen Beteiligung folgende Stellungnahmen mit umweltrelevantem Hintergrund ein:

- Die Autobahn GmbH des Bundes geht in ihrer Stellungnahme auf darauf ein, dass zur Anbauverbotszone, Blendwirkung und Brandschutz in Bezug auf die Autobahn 65 relevant sind.
- Der LBM - Speyer geht in seiner Stellungnahme darauf ein, dass sich die Fläche innerhalb der Anbaubeschränkungszone der Autobahn liegt und sich Kompensationsflächen innerhalb des Geltungsbereiches liegen. Der LBM fordert zudem eine FFH-Verträglichkeitsprüfung.

- Die Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz (Außenstelle Speyer) macht darauf aufmerksam, dass die Kartierung der archäologischen Verdachtsflächen nicht mehr dem derzeitigen Stand entspricht.
- Die Untere Naturschutzbehörde stellt fest, dass sich das Plangebiet vollständig innerhalb des FFH-Gebietes „Modenbachniederung“ befindet und Ausgleichsflächen anderer Bebauungspläne durch die Planung tangiert werden. Außerdem wird empfohlen, dass sich die Gestaltung der PV-Anlage an dem „Leitfaden für naturverträgliche Solarparks“ ausrichten sollte.
- Die Untere Wasserbehörde macht darauf aufmerksam, dass ein 5 m breiter Gewässerrandstreifen entlang des Riedgrabens freizuhalten ist und sich das Plangebiet innerhalb des Trinkwasserschutzgebiet „Benzenloch“ (Zone III) befindet.
- Die Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz macht darauf aufmerksam, dass sich das 4,4 ha große Plangebiet innerhalb von Vorranggebieten der Landwirtschaft befinden. Es wird bemerkt, dass das Gebiet, für das ein Zielabweichungsverfahren durchgeführt wurde, ursprünglich kleiner war als die nun in der Flächennutzungsplanänderung behandelte Fläche.
- Die SGD-Süd (Regionalstelle Wasser-, Abfallwirtschaft, Bodenschutz) stellt fest, dass sich die Teilbereich innerhalb des Wasserschutzgebietes „Benzenloch“ befinden. Ebenfalls wird darauf aufmerksam gemacht, dass die Errichtung oder Erweiterung baulicher Anlagen innerhalb der 10 m-Zone Gewässer III. Ordnung neben der baurechtlichen Genehmigung auch der wasserrechtlichen Genehmigung nach § 31 LWG bedürfen. Darüber hinaus wird darauf hingewiesen, dass es zu Auswirkungen bei Starkregenereignissen kommen kann. Diese sind näher zu betrachten.

Seitens der Öffentlichkeit gingen im Zuge der frühzeitigen Beteiligung keine Stellungnahme mit umweltrelevantem Hintergrund ein.

In seiner öffentlichen Sitzung am 28.09.2023 hat der Gemeinderat diese Stellungnahmen wie folgt behandelt:

- Die Stellungnahme der Autobahn GmbH des Bundes wird zur Kenntnis genommen.
- Aufnahme der Anregungen des LBM - Speyer unter „Schutzvorschriften und Restriktionen“ sowie in der nachfolgenden Bauleitplanung. Es wird zudem der Hinweis gegeben, dass eine FFH-Verträglichkeitsprüfung bereits durchgeführt wurde.
- In Bezug auf die Stellungnahme der Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz (Außenstelle Speyer) wird die Kartierung der archäologischen Verdachtsfälle in den Flächennutzungsplan aufgenommen.
- Die Anregungen der Unteren Naturschutzbehörde werden im nachfolgenden Bebauungsplanverfahren berücksichtigt.
- Aufnahme der Anregung der Unteren Wasserbehörde in dem die Restriktion in der Begründung der Flächennutzungsplanänderung.
- Der Hinweis der Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz wird berücksichtigt und der Entscheid des Zielabweichungsverfahrens wird in der Begründung der Flächennutzungsplanänderung

aufgenommen. Jedoch wird klargestellt, dass es kein erneutes Zielabweichungsverfahren braucht.

- Die Stellungnahme der SGD-Süd, wird zur Kenntnis genommen. Die Hinweise werden im nachfolgenden Bebauungsplanverfahren aufgenommen.

5.3.2 Öffentliche Auslegung (§§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB)

Seitens der Träger öffentlicher Belange sowie sonstiger Behörden gingen im Zuge der öffentlichen Auslegung folgende Stellungnahmen mit umweltrelevantem Hintergrund ein:

- Die Autobahn GmbH des Bundes stellt fest, dass sich an den Inhalten ihrer Stellungnahme aus der frühzeitigen Beteiligung nichts verändert hat und diese weiterhin vollumfänglich gilt.
- Die SGD-Süd weist darauf hin, dass die Stellungnahme im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung weiterhin ihre Gültigkeit behält. Darüber hinaus wird erneut darauf hingewiesen, dass sich zum Punkt „Auffüllungen im Rahmen von Erschließungen“ Ergänzungen ergeben haben.
- Der LBM - Speyer hält an seiner Stellungnahme zur frühzeitigen Beteiligung und den darin von uns getätigten Äußerungen fest.
- Die Kreisverwaltung weist in ihrer Stellungnahme darauf hin, dass Äußerungen der unteren Landesplanungsbehörde im Rahmen der landesplanerischen Stellungnahme erfolgen.

Seitens der Öffentlichkeit gingen im Zuge der öffentlichen Auslegung keine Stellungnahme mit umweltrelevantem Hintergrund ein.

In seiner öffentlichen Sitzung am 31.10.2024 hat der Gemeinderat diese Stellungnahmen wie folgt behandelt:

- Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Stellungnahme der Autobahn GmbH nichts verändert hat und diese weiterhin vollumfänglich gilt.
- Berücksichtigung der Anregungen der SGD-Süd in den nachfolgenden Bebauungsplanverfahren.
- Die Stellungnahme des LBM - Speyer wird zur Kenntnis genommen.
- Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Äußerungen der unteren Landesplanungsbehörde zum Vorhaben im Rahmen der landesplanerischen Stellungnahme erfolgen.

5.3.3 Landesplanerische Stellungnahme vom 12.04.2024

- Der Regionalverband Rhein-Neckar geht in seiner Stellungnahme darauf ein, dass sich die Fläche innerhalb eines regionalen Grünzuges sowie einem Vorranggebiet Landwirtschaft befindet und für die Fläche bereits ein Zielabweichungsverfahren durchgeführt wurde.
- Die untere Naturschutzbehörde erklärt in ihrer Stellungnahme, dass sich die geplante PV-Anlage innerhalb eines FFH-Gebietes befindet. Bei der Ausführung der Anlage ist daher darauf zu achten, dass diese naturverträglich und biodiversitätsfördernd ist. Zudem sind die Auswirkungen auf das Landschaftsbild zu berücksichtigen.

- Die untere Wasserbehörde gibt an, dass sich der Änderungsbereich in der Nähe eines Gewässers III. Ordnung (Riedgraben) befindet. Daher ist längs des Gewässers ein mindestens 5 m breiter Geländestreifen zur Erhaltung und Förderung der biologischen Wirksamkeit des Gewässers und seiner Ufer von jeglichen Eingriffen, mit Ausnahme der Gewässerpflege, freizuhalten. Weiterhin befindet sich die Fläche innerhalb des Wasserschutzgebietes „Benzenloch“ (Zone III), weshalb die entsprechende Rechtsverordnung zu beachten ist.
- Der LBM - Speyer macht darauf aufmerksam, dass sich innerhalb des Änderungsbereiches eine Kompensationsfläche des LBM befindet. Eine Beeinträchtigung durch die geplante PV-Anlage ist auszuschließen.
- Die Autobahn GmbH des Bundes führt an, dass der Änderungsbereich in den Zuständigkeitsbereich der Autobahn GmbH des Bundes fallen. In die Begründung/ Erläuterung des Flächennutzungsplanes bzw. im darauffolgenden Bebauungsplan sollen unter anderem Hinweise zu der 40 m Anbauverbotszone gemäß § 9 Abs. 1 FStrG, zu der Zustimmung / Genehmigung des Fernstraßen-Bundesamtes gemäß § 9 Abs. 2 FStrG, zu der Errichtung von Werbeanlagen, zu Pflanzgeboten bzw. Ausgleichsmaßnahmen und der Errichtung von Zäunen aufgenommen werden.
- Die SGD-Süd macht darauf aufmerksam, dass das Niederschlagswasserbewirtschaftungssystem unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse unter Berücksichtigung über die Systemgrenzen hinaus zu entwickeln/anzupassen ist.
- Seitens der Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz wird angeführt, dass der im weiteren Verfahren zu ermittelnde Ausgleichsflächenbedarf nicht auf externen Flächen erfolgen kann.

5.4 Planungsalternativen

Im Rahmen der Potenzialflächenanalyse wurde das gesamte Gebiet der Verbandsgemeinde Maikammer auf seine Eignung für PV-Freiflächenanlagen untersucht. Bei der Bewertung der Flächen wurden die Vorgaben des LEP IV berücksichtigt. Die im Rahmen dieser FNP-Änderung behandelten Flächen sind unter Berücksichtigung aller Kriterien die am besten geeigneten Flächen im Gebiet der VG-Maikammer.

6 Änderungsbereich 5: Sonderbaufläche für Photovoltaik-Freiflächenanlagen „In den Hartwiesen-Äckern (Süd)“

6.1 Erfordernisse und Ziele der Flächennutzungsplanänderung

Die Firma Clear Sky Energietechnik GmbH aus Heidelberg hat die Absicht in der Gemeinde Kirrweiler auf der Gemarkung „In den Hartwiesen-Äckern“ eine Photovoltaik-Freiflächenanlage zu errichten. Mit diesem Anliegen ist sie an die Verbandsgemeinde Maikammer herangetreten. Die Fläche befindet sich südlich der K 6. Da die Fläche in unmittelbarer Nähe zur geplanten FF-PVA der Ortsgemeinde und zur Autobahn liegen, erfüllen diese die Ziele der Landesplanung. Nach deren Vorstellungen sollen FF-PVA entlang von linienförmigen Trassen, womit Autobahnen und Bahntrassen gemeint sind, ermöglicht werden. Für den 200 m-Korridor entlang dieser Trassen zählt diese Anlage ab dem 01.01.2023 als privilegiert und bedarf „nur“ einer Baugenehmigung. Daher hat die Ortsgemeinde Kirrweiler die Änderung des Flächennutzungsplanes beschlossen. Das Vorhaben trägt dazu bei, dass durch die Bundes- und Landesregierung geforderte Ziel der deutlichen Erhöhung des Anteils erneuerbarer Energien, zu erreichen. Die Gemeinde Kirrweiler leistet somit ihren Beitrag zur alternativen Energiegewinnung und trägt dazu bei, dass den Zielen des Klimaschutzes Rechnung getragen wird.

Die geplante Änderung des Flächennutzungsplans betrifft eine Fläche von ca. 0,7 ha, die bisher als landwirtschaftliche Nutzfläche ausgewiesen war. Bei der tatsächlichen Nutzung handelte es sich um die Nutzung als Parkplatz. Künftig ist vorgesehen, die Fläche als Sonderbaufläche für Photovoltaik-Freiflächenanlagen auszuweisen.

6.2 Berücksichtigung der Umweltbelange

Das Schutzgut *Fläche* wird durch das Vorhaben nicht zusätzlich beeinträchtigt, da es sich um eine bereits versiegelte Fläche handelt. Aufgrund der Vorbelastung sind keine Ausgleichsmaßnahmen erforderlich.

Das Schutzgut *Luft und Klima* erfährt keine wesentlichen Beeinträchtigungen. Die Fläche ist bereits durch die angrenzenden Nutzungen vorbelastet, und die Errichtung der Photovoltaikanlagen führt zu keiner zusätzlichen Beeinträchtigung. Ein Ausgleich ist nicht notwendig.

Das Schutzgut *Boden* bleibt unbeeinträchtigt, da keine weiteren Eingriffe erforderlich sind. Die bestehende Versiegelung führt dazu, dass keine Bodenschädigungen auftreten, und ein Ausgleich ist nicht erforderlich.

Das Schutzgut *Wasser* wird ebenfalls nicht beeinträchtigt. Die Grundwasserneubildungsrate ist aufgrund der bestehenden Versiegelung bereits eingeschränkt, und es sind keine Verschlechterungen der Situation zu erwarten. Ein Ausgleich ist nicht notwendig.

Das Schutzgut *Flora und Fauna* hat aufgrund der bestehenden Versiegelung nur eine geringe Bedeutung. Im Rahmen einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung wurden Mauereidechsen an den Rändern des Plangebietes nachgewiesen. Um Eingriffe zu vermeiden, werden Maßnahmen wie der Einsatz eines Reptilienschutzzauns, das Umsetzen der Mauereidechsen und das Baufeldfreimachen umgesetzt.

Das Schutzgut *Landschaftsbild* wird durch die Errichtung der Photovoltaikanlage geringfügig verändert. Die geplante Bebauung setzt den baulichen Bestand in östliche Richtung fort und fügt sich in das bestehende Umfeld ein. Aufgrund der Lage im rückwärtigen Bereich und der Vorbelastung sind keine Ausgleichsmaßnahmen erforderlich.

Das Schutzgut *Mensch* wird durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt. Es sind keine negativen Auswirkungen auf die Lebensqualität der umliegenden Bevölkerung zu erwarten.

Das Schutzgut *Kultur- und Sachgüter* ist ebenfalls nicht betroffen, da im Plangebiet keine archäologischen Fundstellen bekannt sind. Eventuell vorhandene Kleindenkmäler, wie Grenzsteine, werden während der Bauarbeiten geschützt und erhalten.

Zusammenfassend zeigt die Prüfung, dass die Auswirkungen auf die Schutzgüter minimal sind. Aufgrund der bestehenden Vorbelastung der Fläche sind keine Ausgleichsmaßnahmen erforderlich, und das Vorhaben unterstützt die nachhaltige Nutzung bereits versiegelter Flächen für erneuerbare Energien.

6.3 Eingegangene Stellungnahmen mit umweltrelevantem Hintergrund

6.3.1 Frühzeitige Beteiligung (§§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB)

Seitens der Träger öffentlicher Belange sowie sonstiger Behörden gingen im Zuge der frühzeitigen Beteiligung folgende Stellungnahmen mit umweltrelevantem Hintergrund ein:

- Die Deutsche Bahn AG weist darauf hin, dass während der Bautätigkeit (z. B. durch Staubimissionen) keine Beeinträchtigung des Bahnbetriebs entstehen darf. Während des Betriebes der Anlage ist zudem eine Blendwirkung auf den Schienenverkehr auszuschließen.
- Die Untere Wasserbehörde macht darauf aufmerksam, dass ein 5 m breiter Gewässerrandstreifen entlang des Riedgrabens freizuhalten ist.
- Die SGD-Süd (Regionalstelle Wasser-, Abfallwirtschaft, Bodenschutz) stellt fest, dass die Errichtung oder Erweiterung baulicher Anlagen innerhalb der 10 m-Zone Gewässer III. Ordnung neben der baurechtlichen Genehmigung auch der wasserrechtlichen Genehmigung nach § 31 LWG bedürfen. Darüber hinaus wird darauf hingewiesen, dass es zu Auswirkungen bei Starkregenereignissen kommen kann. Diese sind näher zu betrachten.

Bezüglich Altablagerungen stellt die SGD-Süd fest, dass das Betriebsgelände als Verdachtsfläche im Bodenschutzkataster erfasst ist.

Seitens der Öffentlichkeit gingen im Zuge der frühzeitigen Beteiligung keine Stellungnahme mit umweltrelevantem Hintergrund ein.

In seiner öffentlichen Sitzung am 28.09.2023 hat der Gemeinderat diese Stellungnahmen wie folgt behandelt:

- Die Stellungnahme der Deutschen Bahn AG wird zur Kenntnis genommen.
- Aufnahme Anregung der Unteren Wasserbehörde in dem die Restriktion in der Begründung aufgenommen wurde.

- Die Stellungnahme der SGD-Süd, wird zur Kenntnis genommen. Die Hinweise werden entweder in der Begründung der Flächennutzungsplanänderung oder im nachfolgenden Bauleitplanverfahren aufgenommen.

6.3.2 Öffentliche Auslegung (§§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB)

Seitens der Träger öffentlicher Belange sowie sonstiger Behörden gingen im Zuge der öffentlichen Auslegung folgende Stellungnahmen mit umweltrelevantem Hintergrund ein:

- Die SGD-Süd weist darauf hin, dass die im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung abgegebene Stellungnahme weiterhin ihre Gültigkeit behält. Darüber hinaus wird erneut darauf hingewiesen, dass sich zum Punkt „Auffüllungen im Rahmen von Erschließungen“ Ergänzungen ergeben haben.
- Die Deutsche Bahn AG (DB Immobilien) macht in ihrer Stellungnahme klar, dass die geplante PV-Anlage blendfrei zu gestalten und sie an dem nachfolgenden Baugenehmigungsverfahren zu beteiligen ist.
- Der LBM - Speyer hält an seiner Stellungnahme zur frühzeitigen Beteiligung und den darin von uns getätigten Äußerungen fest.
- Die Kreisverwaltung weist in ihrer Stellungnahme darauf hin, dass Äußerungen der unteren Landesplanungsbehörde im Rahmen der landesplanerischen Stellungnahme erfolgen.

Seitens der Öffentlichkeit gingen im Zuge der öffentlichen Auslegung keine Stellungnahme mit umweltrelevantem Hintergrund ein.

In seiner öffentlichen Sitzung am 31.10.2024 hat der Gemeinderat diese Stellungnahmen wie folgt behandelt:

- Berücksichtigung der Anregungen der SGD-Süd in den nachfolgenden Bebauungsplanverfahren.
- Berücksichtigung der Stellungnahme der Deutschen Bahn AG (DB Immobilien) auf Ebene der nachfolgenden Baugenehmigungsverfahren.
- Kenntnisnahme der Stellungnahme des LBM - Speyer.
- Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Äußerungen der unteren Landesplanungsbehörde zum Vorhaben im Rahmen der landesplanerischen Stellungnahme erfolgen.

6.3.3 Landesplanerische Stellungnahme vom 12.04.2024

- Die untere Wasserbehörde gibt an, dass sich der Änderungsbereich in der Nähe eines Gewässers III. Ordnung (Riedgraben) befindet. Daher ist längs des Gewässers ein mindestens 5 m breiter Geländestreifen zur Erhaltung und Förderung der biologischen Wirksamkeit des Gewässers und seiner Ufer von jeglichen Eingriffen, mit Ausnahme der Gewässerpflege, freizuhalten.
- Der LBM - Speyer macht auf die Bauverbotszone gemäß Landesstraßengesetz aufmerksam. Darüber hinaus befindet sich nördlich der Sondergebietsausweisung eine LBM-eigene Kompensationsfläche an der L 516, welche keine Beeinträchtigungen durch das geplante

Vorhaben erfahren darf. Negative Auswirkungen auf die Verkehrsteilnehmer der L 516 und K6 sind auszuschließen.

- Die Deutsche Bahn AG weist in ihrer Stellungnahme daraufhin, dass nur solange keine Bedenken gegenüber dem Vorhaben bestehen, wie die die angeführten Hinweise u.a. bezüglich der Sicherheit und Leichtigkeit des Eisenbahnverkehrs, der Bauarbeiten, der Betriebs- und Baueinweisungen, der Sicherheitsabstände, der Abstandsflächen, der vorhandenen Kabel und Leitungen, der Entwässerung, der bahneigenen Durchlässe und Entwässerungsanlagen, der Vorflutverhältnisse, der Haftungspflicht des Bauherrn, des widerrechtlichen Betreten der Bahnanlagen, der Beschädigung und Verunreinigung von Bahnanlagen und der Kostenübernahme erfüllt werden.
- Die SGD-Süd macht darauf aufmerksam, dass das Niederschlagswasserbewirtschaftungssystem unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse unter Berücksichtigung über die Systemgrenzen hinaus zu entwickeln/anzupassen ist.

6.4 Planungsalternativen

Im Rahmen der Potenzialflächenanalyse wurde das gesamte Gebiet der Verbandsgemeinde Maikammer auf seine Eignung für PV-Freiflächenanlagen untersucht. Bei der Bewertung der Flächen wurden die Vorgaben des LEP IV berücksichtigt. Die im Rahmen dieser FNP-Änderung behandelten Flächen sind unter Berücksichtigung aller Kriterien die am besten geeigneten Flächen im Gebiet der VG-Maikammer.

7 Änderungsbereich 3: Nachrichtliche Übernahme; Genehmigter Wanderparkplatz

7.1 Erfordernisse und Ziele der Flächennutzungsplanänderung

Die Ortsgemeinde Maikammer möchte am südwestlichen Ortsrand nahe der K 32 einen Wanderparkplatz errichten. Hierfür liegt bereits eine Genehmigung vor. Mit der 7. Änderung des FNP kann diese Fläche nachrichtlich als „Parkplatzfläche“ in den FNP aufgenommen werden.

Die geplante Änderung des Flächennutzungsplans betrifft eine Fläche von ca. 0,4 ha, die bisher als landwirtschaftliche Nutzfläche ausgewiesen war. Zukünftig soll die Fläche als Parkplatz, insbesondere als Wanderparkplatz, genutzt werden.

Mit dieser Umwidmung wird eine Verbesserung der Infrastruktur und der Zugangsmöglichkeiten zu Wandergebieten angestrebt. Die Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaftsbild sind aufgrund der moderaten Größe der Fläche als gering einzustufen. Das geplante Vorhaben unterstützt die nachhaltige Entwicklung der Region durch eine verbesserte Freizeit- und Erholungsinfrastruktur.

7.2 Eingegangene Stellungnahmen mit umweltrelevantem Hintergrund

7.2.1 Frühzeitige Beteiligung (§§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB)

Seitens der Träger öffentlicher Belange sowie sonstiger Behörden gingen im Zuge der frühzeitigen Beteiligung folgende Stellungnahmen mit umweltrelevantem Hintergrund ein:

- Die Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz hat grundsätzliche Bedenken aufgrund der Lage des Wanderparkplatzes im Außenbereich und seiner Nähe zu Weinbergen (Staubentwicklung, Abdrift von Pflanzenschutzmitteln, Steinschlag).
- Die SGD-Süd (Regionalstelle Wasser-, Abfallwirtschaft, Bodenschutz) stellt fest, dass es zu Auswirkungen bei Starkregenereignissen kommen kann. Diese sind näher zu betrachten.

Seitens der Öffentlichkeit gingen im Zuge der frühzeitigen Beteiligung keine Stellungnahme mit umweltrelevantem Hintergrund ein.

In seiner öffentlichen Sitzung am 28.09.2023 hat der Gemeinderat diese Stellungnahmen wie folgt behandelt:

- Gegenüber der Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz wird klargestellt, dass der Wanderparkplatz bereits durch die Untere Naturschutzbehörde genehmigt wurde. Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen.
- Die Stellungnahme der SGD-Süd wird zur Kenntnis genommen.

7.2.2 Öffentliche Auslegung (§§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB)

Seitens der Träger öffentlicher Belange sowie sonstiger Behörden gingen im Zuge der öffentlichen Auslegung folgende Stellungnahmen mit umweltrelevantem Hintergrund ein:

- Die SGD-Süd weist darauf hin, dass die Stellungnahme im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung weiterhin ihre Gültigkeit behält. Darüber hinaus wird erneut darauf hingewiesen, dass sich zum Punkt „Auffüllungen im Rahmen von Erschließungen“ Ergänzungen ergeben haben.

- Die Kreisverwaltung weist in ihrer Stellungnahme darauf hin, dass Äußerungen der unteren Landesplanungsbehörde im Rahmen der landesplanerischen Stellungnahme erfolgen.

Seitens der Öffentlichkeit gingen im Zuge der öffentlichen Auslegung keine Stellungnahme mit umweltrelevantem Hintergrund ein.

In seiner öffentlichen Sitzung am 31.10.2024 hat der Gemeinderat diese Stellungnahmen wie folgt behandelt:

- Die Stellungnahme der SGD-Süd wird zur Kenntnis genommen.
- Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Äußerungen der unteren Landesplanungsbehörde zum Vorhaben im Rahmen der landesplanerischen Stellungnahme erfolgen.

7.2.3 Landesplanerische Stellungnahme vom 12.04.2024

- Die SGD-Süd macht darauf aufmerksam, dass das Niederschlagswasserbewirtschaftungssystem unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse unter Berücksichtigung über die Systemgrenzen hinaus zu entwickeln/anzupassen ist. Darüber hinaus führt sie aus, dass der Änderungsbereich umweltrelevante Flächen enthält, die im Bodenschutzkataster erfasst sind. Ihre Berücksichtigung im Bauleitplan-verfahren notwendig.
- Die Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz führt bezüglich des Änderungsbereiches an, dass diesem, Belange der Landwirtschaft entgegenstehen. Demnach sei die Verträglichkeit des Wanderparkplatzes in unmittelbarer Nachbarschaft zu den Weinbergen aufgrund verschiedenster Beeinträchtigungen (Staubentwicklung, Abdrift von Pflanzenschutzmittel, Steinschlag etc.) nicht gewährleistet. Für den Wanderparkplatz liegt jedoch zwischenzeitlich eine Genehmigung vor.

8 Vormalig Änderungsbereich 5, OG Kirrweiler: Sonderbaufläche für Agri-Photovoltaikanlage „Hundert Morgen“ (entfällt)

8.1 Erfordernisse und Ziele der Flächennutzungsplanänderung

Winzer aus der Ortsgemeinde Kirrweiler äußerten den Wunsch, auf ihren mit Reben bepflanzten landwirtschaftlichen Grundstücken eine Agri-PVA errichten zu dürfen. Da die Grundstücke in unmittelbarer Nähe zur geplanten FF-PVA der Ortsgemeinde und zur Autobahn liegen, erfüllen diese die Ziele der Landesplanung. Nach deren Vorstellungen sollen FF-PVA entlang von linienförmigen Trassen, womit Autobahnen und Bahntrassen gemeint sind, ermöglicht werden. Für den 200 m-Korridor entlang dieser Trassen zählen diese Anlagen ab dem 01.01.2023 als privilegiert und bedürfen „nur“ einer Baugenehmigung. Außerhalb dieses Korridors ist ein Bebauungsplan erforderlich. Eine Agri-PVA hat gegenüber einer herkömmlichen FF-PVA den Charme, dass die landwirtschaftliche Nutzung, trotz Stromgewinnung auf derselben Fläche, erhalten bleibt.

Die geplante Änderung des Flächennutzungsplans betrifft eine Fläche von ca. 8,4 ha, die bisher als landwirtschaftliche Nutzfläche ausgewiesen war. Mit der Änderung soll die Fläche künftig als geplante Sonderbaufläche für Photovoltaik-Freiflächenanlagen ausgewiesen werden, um eine nachhaltige Nutzung und die Förderung erneuerbarer Energien zu ermöglichen.

8.2 Berücksichtigung der Umweltbelange

Die Auswirkungen des geplanten Agri-Photovoltaik-Projekts auf die verschiedenen Schutzgüter wurden umfassend analysiert. Im Bereich des *Schutzguts Fläche* wird durch die Neuausweisung der Agri-PV-Fläche, die über den bestehenden Weinreben installiert wird, der bestehende Zustand kaum verändert. Geringfügige Neuversiegelungen durch Fundamente und technische Infrastruktur werden erwartet, während die landwirtschaftliche Nutzung der Fläche weiterhin bestehen bleibt. Die Verschattung durch die PV-Module könnte den Weinreben angesichts des Klimawandels sogar zugutekommen.

Hinsichtlich des *Schutzguts Luft und Klima* trägt das Plangebiet zur Kaltluftentstehung bei, da sich die tagsüber erwärmte Luft in den Rebflächen nachts abkühlt. Die Überbauung mit Agri-PV-Modulen hat nur einen minimalen Einfluss auf den Wärme- und Wasserhaushalt, da die Module mit ausreichenden Bodenabständen installiert werden. Die Kaltluftproduktion wird lediglich geringfügig minimiert. Maßnahmen wie die Vermeidung von Versiegelungen und die Installation der Module mit großen Bodenabständen sollen die Auswirkungen weiter reduzieren.

Das *Schutzgut Boden* wird ebenfalls nur geringfügig beeinträchtigt. Die geplanten Eingriffe, insbesondere durch Versiegelungen für Fundamente und Wege, führen zu keinem nennenswerten Verlust von Bodenfunktionen wie Lebensraum, Pflanzenstandort oder Filterfähigkeit. Maßnahmen wie ein schonender Umgang mit dem Boden, die Wiederverwendung von Bodenmaterial und die Nutzung wasserdurchlässiger Beläge sollen den Eingriff minimieren.

Für das *Schutzgut Wasser* ergeben sich nur geringe Auswirkungen, da das Plangebiet keine offenen Gewässer umfasst und die Grundwasserneubildungsrate gering ist. Die geplanten Versiegelungen reduzieren die Versickerungsquote leicht, was zu einem erhöhten Oberflächenabfluss führen kann. Um die Auswirkungen zu minimieren, wird vorgeschlagen, unnötige Versiegelungen zu vermeiden,

unbelastetes Niederschlagswasser vor Ort zu versickern und wasserdurchlässige Beläge zu verwenden.

Im Bereich des *Schutzguts Flora und Fauna* wird festgestellt, dass die intensiv genutzte Weinbaufläche nur von geringer Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz ist. Es kann jedoch zu baubedingten Beeinträchtigungen der Vegetation und angrenzender Biotope kommen, beispielsweise durch das Befahren der Fläche oder die Umzäunung. Die Überbauung führt zu keinen Verlusten von Rebflächen, jedoch könnten lichtliebende Arten beeinträchtigt werden. Maßnahmen wie die landschaftsgerechte Eingrünung, großzügige Abstände zwischen den Modulen und durchlässige Umzäunungen sollen die Eingriffe minimieren.

Das *Landschaftsbild* wird durch die PV-Module technisch überprägt, was eine visuelle Veränderung im Bereich des Plangebiets bedeutet. Obwohl die Modulhöhen begrenzt werden, bleiben die PV-Module sichtbar und beeinflussen die visuelle Vielfalt und Eigenart des Gebiets. Eingrünungsmaßnahmen und die Begrenzung der Modulhöhen sollen die Beeinträchtigungen reduzieren.

Für das *Schutzgut Mensch* sind keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten. Auch das *Schutzgut Kultur- und Sachgüter* wird nicht erheblich beeinflusst, da keine bekannten archäologischen Fundstellen im Plangebiet vorhanden sind. Allerdings wird darauf hingewiesen, dass bisher unbekannte Kleindenkmäler, wie Grenzsteine, berücksichtigt und geschützt werden müssen.

Insgesamt werden die Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter als gering bis mittel eingestuft. Die Ermittlung des konkreten Ausgleichsbedarfs erfolgt im Rahmen der nachfolgenden verbindlichen Bauleitplanung.

8.3 Eingegangene Stellungnahmen mit umweltrelevantem Hintergrund

8.3.1 Frühzeitige Beteiligung (§§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB)

Seitens der Träger öffentlicher Belange sowie sonstiger Behörden gingen im Zuge der frühzeitigen Beteiligung folgende Stellungnahmen mit umweltrelevantem Hintergrund ein:

- Die Autobahn GmbH des Bundes geht in ihrer Stellungnahme auf darauf ein, dass zur Anbauverbotszone, Blendwirkung und Brandschutz in Bezug auf die Autobahn 65 relevant sind.
- Der LBM - Speyer geht in seiner Stellungnahme darauf ein, dass sich die Fläche innerhalb der Anbaubeschränkungszone der Autobahn liegt und sich Kompensationsflächen innerhalb des Geltungsbereiches liegen. Der LBM fordert zudem eine FFH-Verträglichkeitsprüfung.
- Die Generaldirektion Kulturelles Erbe - Außenstelle Speyer weist in ihrer Stellungnahme auf archäologische Verdachtsflächen hin, die in der Planzeichnung zu berücksichtigen sind.
- Die untere Naturschutzbehörde weist darauf hin, dass insbesondere mit einer erheblichen Beeinträchtigung besonderer Schwere des Landschaftsbildes zu rechnen ist. Die Anlage ist daher zur landschaftlichen Integration mit einer mindestens zweireihigen Strauchhecke umlaufend einzugrünen.

- Die Untere Wasserbehörde macht darauf aufmerksam, dass ein 5 m breiter Gewässerrandstreifen entlang des Riedgrabens freizuhalten ist und sich das Plangebiet innerhalb des Trinkwasserschutzgebietes „Benzenloch“ (Zone III) befindet.
- Die Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz macht darauf aufmerksam, dass die Fläche gemäß Regionalplan innerhalb eines Vorranggebietes Landwirtschaft liegt und somit regionalplanerischen Zielen entgegenstehe. Zudem wird festgestellt, dass die Fläche über den 200-m-Korridor entlang der Autobahn hinaus geht und dass Agri-Photovoltaikanlagen der DIN SPEC-91434 zu entsprechen haben.
- Die SGD-Süd macht darauf Aufmerksam, dass sich der Änderungsbereich innerhalb des Trinkwasserschutzgebietes „Benzenloch“ (Zone III) befindet. Diese Sachverhalt stellt jedoch kein Gefährdungspotenzial dar.

Seitens der Öffentlichkeit gingen im Zuge der frühzeitigen Beteiligung keine Stellungnahme mit umweltrelevantem Hintergrund ein.

In seiner öffentlichen Sitzung am 28.09.2023 hat der Gemeinderat diese Stellungnahmen wie folgt behandelt:

- Die Stellungnahme der Autobahn GmbH des Bundes wird zur Kenntnis genommen.
- Aufnahme der Anregungen des LBM - Speyer unter „Schutzvorschriften und Restriktionen“ sowie in der nachfolgenden Bauleitplanung. Es wird zudem der Hinweis gegeben, dass eine FFH-Verträglichkeitsprüfung bereits durchgeführt wurde.
- Die Anregung der Generaldirektion Kulturelles Erbe findet dahingehend Berücksichtigung, dass die aktuelle Kartierung in den Flächennutzungsplan übernommen wird.
- Die Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde wird zur Kenntnis genommen, die Anregung wird im nachfolgenden Bebauungsplanverfahren berücksichtigt.
- Aufnahme der Anregung der Unteren Wasserbehörde in dem die Restriktion in der Begründung der Flächennutzungsplanänderung.
- Gegenüber der Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz wird klargestellt, dass die Anlage den Anforderungen der DIN SPEC 91434 entsprechen wird. Darüber hinaus wird erwidert, dass in landwirtschaftlichen Vorranggebieten eine Flächenmehrfachnutzung in Frage kommen kann.
- In Bezug auf die Stellungnahme der SGD-Süd Es wird zur Kenntnis genommen, dass gegen die Änderung des Flächennutzungsplans aus Sicht des Grundwasserschutzes trotz der Ausweisung als Trinkwasserschutzgebiet (Zone III) keine Einwendungen bestehen.

8.3.2 Öffentliche Auslegung (§§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB)

Seitens der Träger öffentlicher Belange sowie sonstiger Behörden gingen im Zuge der öffentlichen Auslegung folgende Stellungnahmen mit umweltrelevantem Hintergrund ein:

- Die Autobahn GmbH des Bundes stellt fest, dass sich an den Inhalten ihrer Stellungnahme aus der frühzeitigen Beteiligung nichts verändert hat und diese weiterhin vollumfänglich gilt.
- Der LBM - Speyer stellt fest, dass sich an den Inhalten ihrer Stellungnahme aus der frühzeitigen Beteiligung nichts verändert hat und diese weiterhin vollumfänglich gilt.

- Die SGD-Süd weist darauf hin, dass die Stellungnahme im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung weiterhin ihre Gültigkeit behält. Darüber hinaus wird erneut darauf hingewiesen, dass sich zum Punkt „Auffüllungen im Rahmen von Erschließungen“ Ergänzungen ergeben haben.
- Die Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz macht darauf aufmerksam, dass die Fläche gemäß Regionalplan innerhalb eines Vorranggebietes Landwirtschaft liegt und somit regionalplanerischen Zielen entgegenstehe. Zudem wird festgestellt, dass die Fläche über den 200-m-Korridor entlang der Autobahn hinaus geht und dass Agri-Photovoltaikanlagen der DIN SPEC-91434 zu entsprechen haben. Darüber hinaus weist sie darauf hin, dass der Nachweis der Flächenwahl nicht ausreichend geführt wurde.
- Die Kreisverwaltung weist in ihrer Stellungnahme darauf hin, dass Äußerungen der unteren Landesplanungsbehörde im Rahmen der landesplanerischen Stellungnahme erfolgen.

Seitens der Öffentlichkeit gingen im Zuge der öffentlichen Auslegung keine Stellungnahme mit umweltrelevantem Hintergrund ein.

In seiner öffentlichen Sitzung am 31.10.2024 hat der Gemeinderat diese Stellungnahmen wie folgt behandelt:

- Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Stellungnahme der Autobahn GmbH nichts verändert hat und diese weiterhin vollumfänglich gilt.
- Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Stellungnahme des LBM - Speyer nichts verändert hat und diese weiterhin vollumfänglich gilt.
- Die Stellungnahme der SGD-Süd wird zur Kenntnis genommen.
- Gegenüber der Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz wird klargestellt, dass die Anlage den Anforderungen der DIN SPEC 91434 entsprechen wird. Darüber hinaus wird erwidert, dass in landwirtschaftlichen Vorranggebieten eine Flächenmehrfachnutzung in Frage kommen kann. In Bezug auf die Flächenauswahl wird darauf verwiesen, dass eine Potenzialflächenanalyse durchgeführt wurde, bei der das gesamte Verbandsgemeindegebiet untersucht wurde. Die hier behandelte Fläche ist eine der am besten geeigneten Flächen.
- Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Äußerungen der unteren Landesplanungsbehörde zum Vorhaben im Rahmen der landesplanerischen Stellungnahme erfolgen.

8.3.3 Landesplanerische Stellungnahme vom 12.04.2024

- Der Regionalverband Rhein-Neckar geht in seiner Stellungnahme darauf ein, dass die Fläche nur bedingt den regionalplanerischen Grundsätze zu den präferierten Standorten von PV-Freiflächenanlagen einhält und nennt mögliche Einschränkungen des Landschaftsbildes, die kritisch gesehen werden. Der Verband führt weiterführend an, dass seitens des Verbandes Region Rhein-Neckar keine Bedenken gegen das Vorhaben bestehen, sofern auf Bebauungsplanebene bzw. im Rahmen der Anlagenerrichtung der entsprechende Stand der Technik sowohl bei der Errichtung und dem Betrieb der Solaranlage als auch bei der landwirtschaftlichen Nutzung dargelegt wird und damit das raumordnerische Ziel der Vorranggebietsausweisung für die Landwirtschaft in diesem konkreten Einzelfall nicht beeinträchtigt wird.

- Die Untere Naturschutzbehörde führt an, dass das Vorhaben zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, wodurch entsprechende Eingrünungsmaßnahmen notwendig sind.
- Die untere Wasserbehörde gibt an, dass sich der Änderungsbereich in der Nähe eines Gewässers III. Ordnung (Riedgraben) befindet. Daher ist längs des Gewässers ein mindestens 5 m breiter Geländestreifen zur Erhaltung und Förderung der biologischen Wirksamkeit des Gewässers und seiner Ufer von jeglichen Eingriffen, mit Ausnahme der Gewässerpflege, freizuhalten. Weiterhin befindet sich die Fläche innerhalb des Wasserschutzgebietes „Benzenloch“ (Zone III), weshalb die entsprechende Rechtsverordnung zu beachten ist.
- Die Autobahn GmbH des Bundes führt an, dass der Änderungsbereich in den Zuständigkeitsbereich der Autobahn GmbH des Bundes fallen. In die Begründung/ Erläuterung des Flächennutzungsplanes bzw. im darauffolgenden Bebauungsplan sollen unter anderem Hinweise zu der 40 m Anbauverbotszone gemäß § 9 Abs. 1 FStrG, zu der Zustimmung / Genehmigung des Fernstraßen-Bundesamtes gemäß § 9 Abs. 2 FStrG, zu der Errichtung von Werbeanlagen, zu Pflanzgeboten bzw. Ausgleichsmaßnahmen und der Errichtung von Zäunen aufgenommen werden.
- Die SGD-Süd macht darauf aufmerksam, dass das Niederschlagswasserbewirtschaftungssystem unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse unter Berücksichtigung über die Systemgrenzen hinaus zu entwickeln/anzupassen ist.
- Die Landwirtschaftskammer macht darauf aufmerksam, dass zur Anerkennung der Anlage als Agri-PV-Anlage die Voraussetzungen der DIN SPEC 91434 zu erfüllen sind.

8.4 Planungsalternativen

Im Rahmen der Potenzialflächenanalyse wurde das gesamte Gebiet der Verbandsgemeinde Maikammer auf seine Eignung für PV-Freiflächenanlagen untersucht. Bei der Bewertung der Flächen wurden die Vorgaben des LEP IV berücksichtigt. Die im Rahmen dieser FNP-Änderung behandelten Flächen sind unter Berücksichtigung aller Kriterien die am besten geeigneten Flächen im Gebiet der VG-Maikammer.

8.5 Herausnahme der Fläche

Da sich der Teilregionalplan, der diese Ausnahmen vorsieht, aktuell noch in der Fortschreibung befindet (Entwurfssfassung) wird die Fläche vorerst aus der vorliegenden Flächennutzungsplanänderung herausgenommen und weiterverfolgt, sobald der Teilregionalplan beschlossen wurde.

9 Vormalig Teil des Änderungsbereiches: Sonderbaufläche für Photovoltaik-Freiflächenanlagen „In den Hartwiesen-Äckern“ (Nördliches Teilstück - entfällt)

9.1 Erfordernisse und Ziele der Flächennutzungsplanänderung

Die Firma Clear Sky Energietechnik GmbH aus Heidelberg hat die Absicht in der Gemeinde Kirrweiler auf der Gemarkung „In den Hartwiesen-Äckern“ eine Photovoltaik-Freiflächenanlage zu errichten. Mit diesem Anliegen ist sie an die Verbandsgemeinde Maikammer herangetreten. Die Fläche befindet sich nördlich der K 6. Da die Fläche in unmittelbarer Nähe zur geplanten FF-PVA der Ortsgemeinde und zur Autobahn liegen, erfüllen diese die Ziele der Landesplanung. Nach deren Vorstellungen sollen FF-PVA entlang von linienförmigen Trassen, womit Autobahnen und Bahntrassen gemeint sind, ermöglicht werden. Für den 200 m-Korridor entlang dieser Trassen zählt diese Anlage ab dem 01.01.2023 als privilegiert und bedarf „nur“ einer Baugenehmigung. Daher hat die Ortsgemeinde Kirrweiler die Änderung des Flächennutzungsplanes beschlossen. Das Vorhaben trägt dazu bei, dass durch die Bundes- und Landesregierung geforderte Ziel der deutlichen Erhöhung des Anteils erneuerbarer Energien, zu erreichen. Die Gemeinde Kirrweiler leistet somit ihren Beitrag zur alternativen Energiegewinnung und trägt dazu bei, dass den Zielen des Klimaschutzes Rechnung getragen wird.

Die geplante Änderung des Flächennutzungsplans betrifft eine Fläche von ca. 1,0 ha, die bisher als landwirtschaftliche Nutzfläche ausgewiesen war. Tatsächlich befinden sich auf der Fläche Gehölzbestände. Künftig ist vorgesehen, die Fläche als Sonderbaufläche für Photovoltaik-Freiflächenanlagen auszuweisen.

9.2 Berücksichtigung der Umweltbelange

Bezüglich dem *Schutzgut Fläche* wird festgestellt, dass es sich beim betroffenen Gebiet um ein kleines Wäldchen mit jungem Baum- und Gehölzbestand handelt. Im Gegensatz zur südlichen Fläche, die bereits versiegelt ist, handelt es sich hier um eine Fläche mit bedeutenderer Funktion für das Schutzgut Boden und Klima. Die geplante Überbauung durch Photovoltaik-Module wird voraussichtlich 60–80 % der Fläche betreffen, wobei die tatsächliche Versiegelung durch die Ständer gering bleibt.

Das *Schutzgut Luft und Klima* wird durch den Verlust der Kaltluftproduktion und der klimatischen Ausgleichsfunktion des kleinen Wäldchens beeinträchtigt. Der Eingriff wird jedoch als gering eingestuft, da die angrenzenden Nutzungen (Gewerbe und Straßen) das Gebiet bereits vorbelasten. Maßnahmen wie die Begrünung des Gebiets und die Pflanzung luftfilternder Gehölze können den Eingriff ausgleichen.

Das *Schutzgut Boden* wird durch den Verlust der Bodenfunktionen im nördlichen Bereich mittelstark beeinträchtigt. Die Versiegelung führt zu einem dauerhaften Verlust von Bodenfunktionen als Lebensraum, Pflanzenstandort sowie als Filter und Speicher für Niederschlagswasser. Maßnahmen wie der schonende Umgang mit dem Boden, wasserdurchlässige Beläge und die Vermeidung unnötiger Versiegelungen können den Eingriff abmildern, jedoch verbleibt ein nicht vollständig ausgleichbares Defizit.

Hinsichtlich des *Schutzguts Wasser* führen die geplanten Versiegelungen zu einer leichten Verringerung der Versickerungsrate und der Grundwasserneubildung sowie zu einem erhöhten

Oberflächenabfluss. Diese Effekte können durch die Nutzung wasserdurchlässiger Materialien und die Versickerung unbelasteten Niederschlagswassers minimiert werden.

Das *Schutzgut Flora und Fauna* wird durch den Verlust des kleinen Wäldchens beeinträchtigt, da Lebensraum für Tier- und Pflanzenarten verloren geht. Der Eingriff ist als mittel zu bewerten. Als Ausgleich wird eine extensive Grünlandnutzung unter den PV-Modulen vorgeschlagen sowie eine Eingrünung der Fläche in alle Himmelsrichtungen.

Das *Schutzgut Landschaft* wird durch die PV-Module erheblich verändert. Das kleine Wäldchen trägt derzeit zur visuellen Qualität der Landschaft bei. Die PV-Module führen zu einer technischen Überprägung des Landschaftsbildes. Eingrünungsmaßnahmen und eine Begrenzung der Modulhöhen sollen die Auswirkungen reduzieren, jedoch verbleiben visuelle Defizite. Auch hier kann die Eingrünung des Gebietes zur Minimierung des Eingriffs beitragen.

Für das *Schutzgut Mensch* und das Schutzgut Kultur- und Sachgüter werden keine erheblichen Beeinträchtigungen erwartet. Im Planungsgebiet gibt es keine bekannten archäologischen Fundstellen, jedoch wird auf die Möglichkeit unbekannter Kleindenkmäler hingewiesen, die zu schützen sind.

Zusammenfassend stellt die Überbauung des nördlichen Teilbereichs einen mittleren Eingriff in die Schutzgüter dar, der durch gezielte Maßnahmen wie Begrünung, Minimierung der Versiegelung und die Schaffung von Ausgleichsflächen teilweise kompensiert werden kann. Die Ermittlung des konkreten Ausgleichsbedarfs erfolgt im Rahmen der nachfolgenden verbindlichen Bauleitplanung.

9.3 Eingegangene Stellungnahmen mit umweltrelevantem Hintergrund

9.3.1 Frühzeitige Beteiligung (§§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB)

Seitens der Träger öffentlicher Belange sowie sonstiger Behörden gingen im Zuge der frühzeitigen Beteiligung folgende Stellungnahmen mit umweltrelevantem Hintergrund ein:

- Die SGD-Süd weist darauf hin, dass es zu Auswirkungen bei Starkregenereignissen kommen kann. Diese sind näher zu betrachten.
- Die Deutsche Bahn AG (DB Immobilien) macht in ihrer Stellungnahme klar, dass die geplante PV-Anlage blendfrei zu gestalten und sie an dem nachfolgenden Baugenehmigungsverfahren zu beteiligen ist.
- Der LBM - Speyer weist darauf hin, dass die entsprechenden Bauverbotszonen gemäß Landesstraßengesetz (LStrG) parallel der klassifizierten Straßen L 516 und K 6 einzuhalten sind. Außerdem ist eine Beeinflussung der Ausgleichsfläche nördlich des Gebietes auszuschließen.
- Die Untere Naturschutzbehörde bringt Bedenken gegenüber dem nördlichen Teilstück des Änderungsbereiches vor. Es wird daher empfohlen, einen Standortwechsel auf eine ökologisch geringer wertigere Fläche vorzunehmen. Es wird darauf hingewiesen, dass der Ausgleich voraussichtlich nicht innerhalb der Fläche erbracht werden kann und eine artenschutzrechtliche Untersuchungen durchzuführen sind.

- Die Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz stellt fest, dass sie keine grundsätzlichen Bedenken gegenüber dem Vorhaben vorbringt, da die Fläche aktuell nicht mehr landwirtschaftlich genutzt wird.

Seitens der Öffentlichkeit gingen im Zuge der frühzeitigen Beteiligung keine Stellungnahme mit umweltrelevantem Hintergrund ein.

In seiner öffentlichen Sitzung am 28.09.2023 hat der Gemeinderat diese Stellungnahmen wie folgt behandelt:

- Die Stellungnahme der SGD-Süd wird zur Kenntnis genommen.
- Berücksichtigung der Stellungnahme der Deutschen Bahn AG (DB Immobilien) auf Ebene der nachfolgenden Baugenehmigungsverfahren.
- Berücksichtigung der Anregung des LBM - Speyer im nachfolgenden Genehmigungsverfahren.
- Gegenüber der unteren Naturschutzbehörde wird erwidert, dass an dem Standort soll festgehalten werden, da er sich innerhalb des 200 m Korridors befindet wo FF-PVA privilegiert sind. Es wird erläutert, dass derzeit ein artenschutzrechtliches Gutachten erstellt wird, welches im weiteren Verfahren im Flächennutzungsplan berücksichtigt wird.
- In Bezug auf die Stellungnahme der Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz wird klargestellt, dass aktuell externen Ausgleichsmaßnahmen auf landwirtschaftlichen Flächen vorgesehen werden.

9.3.2 Öffentliche Auslegung (§§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB)

Seitens der Träger öffentlicher Belange sowie sonstiger Behörden gingen im Zuge der öffentlichen Auslegung folgende Stellungnahmen mit umweltrelevantem Hintergrund ein:

- Der LBM - Speyer weist darauf hin, dass die im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung abgegebene Stellungnahme weiterhin ihre Gültigkeit behält.
- Die SGD-Süd weist darauf hin, dass die Stellungnahme im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung weiterhin ihre Gültigkeit behält. Darüber hinaus wird erneut darauf hingewiesen, dass sich zum Punkt „Auffüllungen im Rahmen von Erschließungen“ Ergänzungen ergeben haben.
- Die Deutsche Bahn AG (DB Immobilien) macht in ihrer Stellungnahme klar, dass die geplante PV-Anlage blendfrei zu gestalten und sie an dem nachfolgenden Baugenehmigungsverfahren zu beteiligen ist.
- Die Kreisverwaltung weist in ihrer Stellungnahme darauf hin, dass Äußerungen der unteren Landesplanungsbehörde im Rahmen der landesplanerischen Stellungnahme erfolgen.

Seitens der Öffentlichkeit gingen im Zuge der öffentlichen Auslegung keine Stellungnahme mit umweltrelevantem Hintergrund ein.

In seiner öffentlichen Sitzung am 31.10.2024 hat der Gemeinderat diese Stellungnahmen wie folgt behandelt:

- Die Stellungnahme des LBM - Speyer wird zur Kenntnis genommen.
- Die Stellungnahme der SGD-Süd wird zur Kenntnis genommen.

- Berücksichtigung der Stellungnahme der Deutschen Bahn AG (DB Immobilien) auf Ebene der nachfolgenden Baugenehmigungsverfahren.
- Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Äußerungen der unteren Landesplanungsbehörde zum Vorhaben im Rahmen der landesplanerischen Stellungnahme erfolgen.
- Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Äußerungen der unteren Landesplanungsbehörde zum Vorhaben im Rahmen der landesplanerischen Stellungnahme erfolgen.

9.3.3 Landesplanerische Stellungnahme vom 12.04.2024

- Gegenüber dem nördlichen Teilstück werden seitens des Regionalverbandes Bedenken vorgebracht, da sich innerhalb eines Vorranggebietes Landwirtschaft sowie einer Grünzäsur. Das Teilstück wird daher kritisch gesehen, da regionalplanerische Konflikte bestehen. Es wird daher ein Termin zur weiteren Abstimmung zwischen SGD-Süd sowie der Landwirtschaftsbehörde angeraten.
- Die Untere Naturschutzbehörde führt an, dass sich innerhalb des Teilstücks ein ökologisch bedeutender Feldgehölzbestand befindet und die PV-Anlage daher nicht dem Grundsatz 166 des LEP IV befolgt.
- Der Zweckverband ÖPNV stellt klar, dass sich in dem Areal eine Bahnlinie befindet. Planungen und Bauausführungen sind so vorzunehmen, dass die Schienenstrecke nicht negativ beeinflusst oder unterbrochen wird.
- Die Deutsche Bahn AG weist in ihrer Stellungnahme daraufhin, dass nur solange keine Bedenken gegenüber dem Vorhaben bestehen, wie die die angeführten Hinweise u.a. bezüglich der Sicherheit und Leichtigkeit des Eisenbahnverkehrs, der Bauarbeiten, der Betriebs- und Baueinweisungen, der Sicherheitsabstände, der Abstandsflächen, der vorhandenen Kabel und Leitungen, der Entwässerung, der bahneigenen Durchlässe und Entwässerungsanlagen, der Vorflutverhältnisse, der Haftungspflicht des Bauherrn, des widerrechtlichen Betreten der Bahnanlagen, der Beschädigung und Verunreinigung von Bahnanlagen und der Kostenübernahme erfüllt werden.
- Die SGD-Süd macht darauf aufmerksam, dass das Niederschlagswasserbewirtschaftungssystem unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse unter Berücksichtigung über die Systemgrenzen hinaus zu entwickeln/anzupassen ist.

9.4 Planungsalternativen

Im Rahmen der Potenzialflächenanalyse wurde das gesamte Gebiet der Verbandsgemeinde Maikammer auf seine Eignung für PV-Freiflächenanlagen untersucht. Bei der Bewertung der Flächen wurden die Vorgaben des LEP IV berücksichtigt. Die im Rahmen dieser FNP-Änderung behandelten Flächen sind unter Berücksichtigung aller Kriterien die am besten geeigneten Flächen im Gebiet der VG-Maikammer.

9.5 Herausnahme der Fläche

Aufgrund der Bedenken des Regionalverbandes sowie der unteren Naturschutzbehörde wird die Fläche vorläufig aus der vorliegenden Flächennutzungsplanänderung herausgenommen.